Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 52.

(Nr. 7764.) Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von St. Vith über Rodt, Regierungsbezirk Aachen, bis zur Belgischen Grenze bei Poteaux, zum Anschluß an die von dort nach der Belgischen Eisenbahnstation Vielsalm führende Kunststraße.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den Gemeinden St. Vith und Crombach, im Regierungsbezirk Aachen, beschlossenen Bau einer Gemeinde-Chaussee von St. Vith über Rodt bis zur Belgischen Grenze bei Poteaux, zum Anschluß an die von dort nach der Belgischen Eisenbahnstation Vielsalm führende Kunststraße, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden St. Vith und Crombach das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hauptquartier Versailles, den 18. November 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Dezember 1870.

(Nr. 7765.) Privilegium für die Stadt Düren im Regierungsbezirk Aachen zur Ausgabe von 100,000 Thalern Stadt-Obligationen. Vom 21. November 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen, nachdem die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Düren darauf angetragen hat, zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnütziger Einrichtungen ihr zur Aufnahme eines Darlehns von 100,000 Thalern, geschrieben: Einmalhundert Tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Es werden ausgegeben siebenhundert Obligationen, jede zu Einhundert Thalern, und sechshundert Obligationen, jede zu funfzig Thalern, ausmachend überhaupt Einhundert Tausend Thaler. Die Obligationen werden zu vier einhalb Prozent jährlich verzinst und die Zinsen am 1. Juli jeden Jahres von der städtischen Gemeindekasse zu Düren gegen Rückgabe der gefertigten Kupons gezahlt. Zur Tilgung der Schuld wird jährlich Ein Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet. Der Stadtgemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung Unserer Regierung zu Aachen zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen; auch soll es derselben freistehen, sämmtliche in Umlauf befindliche Schuldverschreibungen auf einmal zu kündigen. Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

§. 2.

Die Leitung der die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffenden Geschäfte werden der städtischen Schuldentilgungs-Kommission übertragen, bestehend aus dem Bürgermeister und zwei von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Einwohnern Dürens.

§. 3.

Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern, und zwar die Obligationen zu 100 Thalern von 1. bis einschließlich 700. und jene von 50 Thalern von 701. bis einschließlich 1300. nach dem angehängten Schema ausgestellt und mit Littr. C. bezeichnet. Die Obligationen werden von den Mitgliedern der Schul-

Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet und von dem Rendanten der Gemeindekasse kontrasignirt. Denselben ist ein Abdruck des Allerhöchsten Privilegiums zur Ausstellung dieser Obligationen beizufügen.

§. 4.

Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre fünf Zinskupons und Talons nach dem angehängten Schema beigegeben. Mit Ablauf dieser und jeder folgenden Periode werden nach vorheriger Bekanntmachung (wie im §. 7.) neue Zinskupons und Talons durch die städtische Gemeindekasse an die Vorzeiger der Talons oder, wenn diese abhanden gekommen sein sollten, dem rechtzeitigen Vorzeiger der Obligationen ausgereicht und, daß dies geschehen, auf den Obligationen vermerkt. Die Kupons und Talons werden von der Schuldentilgungs-Kommission und dem Rendanten der Gemeindekasse unterschrieben.

§. 5.

Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die städtische Gemeindekasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an diese Kasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern, in Zahlung angenommen.

§. 6.

Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden. Die dafür ausgesetzten Fonds verfallen zum Vortheile der städtischen Armenkasse zu Düren.

§. 7.

Die Nummern der zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstermine öffentlich bekannt gemacht, und zwar durch die Dürener Lokalblätter, die Aachener und Kölner Zeitung, die Amtsblätter oder öffentlichen Anzeiger Unserer Regierung zu Aachen und den Staatsanzeiger. Sollten einzelne der vorbezeichneten Blätter eingehen, so hat die Schuldentilgungs-Kommission zu bestimmen, welche andere Blätter an deren Stelle treten sollen, und dieses durch die übrigen Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 8.

Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitze des Bürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Kommission in einem vierzehn Tage vorher durch die im §. 7. bezeichneten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt zu gestatten ist. Ueber die Verloosung wird ein von den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an den hierzu bestimmten Tagen nach dem Nominalwerthe durch die städtische Gemeindekasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit dem zur Auszahlung bestimmten Tage, nämlich vom 1. Juli ab, hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 10.

Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in den nach der Bestimmung unter §. 7. jährlich zu erlassenden Bekanntmachungen wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter §. 12. gemäß, als verloren oder vernichtet zum Behufe der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Armenkasse anheimfallen. Die Kapitalbeträge der ausgeloosten Obligationen, welche nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, werden bei der Sparkasse des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit angelegt und die Zinsen dieser Beträge der städtischen Armenkasse ebenfalls überwiesen.

§. 11.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Düren mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und es kann die Stadt, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, auf Zahlung derselben durch die Gläubiger gerichtlich verklagt werden.

§. 12.

In Ansehung der verloren gegangenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an Unsere Regierung zu Aachen statt;

b) das

b) das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Landgerichte zu Aachen;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. derselben vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die im §. 7. gegenwärtiger Bedingungen angeführten Blätter geschehen;

d) an Stelle der im §. 7. der Verordnung erwähnten sechs Zahlungstermine sollen vier, und an Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermines soll der fünfte treten.

Zu Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 21. November 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Aachen, Kreis Düren.

Littr. C.

Dürener Stadt-Obligation

№ ....

über

.... **Thaler Preußisch Kurant.**

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von .... Thalern Kurant, deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadtgemeinde Düren zu fordern hat.

 Die

Die auf vier einhalb Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 1. Juli jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons gezahlt.

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Düren, den ..ten .... 18..

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

Littr. .....

Eingetragen Kontrolbuch Fol. .....
№ .....

Beigefügt sind die Kupons Serie I. № 1. bis 5. nebst Talon.

Der Gemeinde-Empfänger.

Talon.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Dürener Stadt-Obligation № ..... über .... Thaler Kurant die ..te Serie Zinskupons für die Zeit vom 1. Juli ..... bis dahin ..... bei der Gemeindekasse Düren.

Düren, den ..ten .... 18..

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

Littr. C.

Der Gemeinde-Empfänger.

(Die Aushändigung der Kupons bleibt bis zum Nachweis der Empfangsberechtigung ausgesetzt, wenn der Inhaber der Obligation den Talon als verloren gegangen angezeigt und rechtzeitig gegen die Aushändigung der Kupons an den Präsentanten des Talons bei der städtischen Schuldentilgungs-Kommission protestirt.)

Serie I.

Serie I. № .....

Zinskupon

zur

Dürener Stadt-Obligation

№ ....

über

.... **Thaler Kurant.**

Inhaber dieses empfängt am .... die Zinsen der oben genannten Dürener Stadt-Obligation vom 1. Juli ..... bis dahin ..... aus der städtischen Gemeindekasse zu Düren mit ..... Thalern ..... Groschen ..... Pfennigen Kurant.

Düren, den ..ten .... 18..

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

Der Gemeinde-Empfänger.

(Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn dessen Betrag fünf Jahre nach Verfall nicht erhoben ist.)

(Nr. 7766.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 28. November 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem der Oberbürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung von Barmen darauf angetragen haben, der Gemeinde Barmen zur Bestreitung der Kosten zur Ausführung der in nächster Zeit erforderlichen Schul-, Wege- und Brückenbauten und sonstigen Anlagen die Aufnahme einer weiteren Anleihe von 300,000 Thalern, geschrieben: Dreihunderttausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen zu gestatten, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen, welche im

 An-

Anschlusse an die nach den Privilegien für die Stadt Barmen vom 27. Januar 1862. (Gesetz-Samml. für 1862. S. 53. ff.) und vom 18. März 1867. (Gesetz-Samml. für 1867. S. 517. und 518.) ausgefertigten in drei Serien unter den Buchstaben A. B. C. zu Apoints von 500 Thalern, 200 Thalern und 100 Thalern, unter fortlaufender Nummer für jede Serie, auszugeben sind, und zwar: 180,000 Thaler in Apoints zu 500 Thalern unter dem Buchstaben A. und den fortlaufenden Nummern 681. bis 1040., 80,000 Thaler in Apoints zu 200 Thalern unter dem Buchstaben B. und den fortlaufenden Nummern 701. bis 1100. und 40,000 Thaler in Apoints zu 100 Thalern unter dem Buchstaben C. und den fortlaufenden Nummern 701. bis 1100. Die Ausstellung der Obligationen, welche mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen sind, erfolgt nach dem durch das vorbezeichnete Privilegium vom 27. Januar 1862. vorgeschriebenen Schema, und ist denselben ein Abdruck dieses und des Privilegii vom 27. Januar 1862. beizufügen. Im Uebrigen finden auch auf die nach gegenwärtigem Privilegium zu emittirenden 300,000 Thaler städtischer Obligationen die in dem mehrgedachten Privilegium vom 27. Januar 1862. enthaltenen Bestimmungen vollständige Anwendung, mit alleiniger Ausnahme des §. 3., der dahin modifizirt wird, daß „die Mitglieder der nach Vorschrift dieses Paragraphen bestellten Schuldentilgungs-Kommission, welche auch mit den die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der nach diesem Privilegium zu emittirenden Obligationen betreffenden Geschäften zu betrauen ist, für die treue Befolgung der Bestimmungen hinsichtlich dieses Privilegii von Unserer Regierung zu Düsseldorf mit Verweisung auf den in ihrer bezeichneten Eigenschaft geleisteten Eid zu verpflichten sind."

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorhaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 28. November 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).